

Energiekostenzuschuss 2 - Basisinformation

Hinweis:

Die Förderkriterien sehen eine Reihe von Mechanismen gegen eine Förderung jenes Anteils der Kostensteigerungen vor, die gegebenenfalls schon durch höhere Preise weitergegeben wurden. Generell ist eine Förderung von Kostenanteilen, die schon in Preisen weitergegeben wurden, ausgeschlossen.

Antragstellung:

Der Energiekostenzuschuss 2 umfasst den Zeitraum von 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 und gliedert sich in 2 Förderungsperioden (Förderungsperiode 1 mit einem förderungsfähigen Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis 30. Juni 2023 sowie Förderungsperiode 2 mit einem förderungsfähigen Zeitraum 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023).

Die Antragstellung bezieht sich auf beide Förderungsperioden. Dabei sind für die Förderungsperiode 1 die IST-Kosten anzugeben, welche die Grundlage sowohl für die Zuschussberechnung der Förderungsperiode 1 als auch für die Ermittlung einer Obergrenze der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 bilden. Für die tatsächliche Ermittlung der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 ist im Jahr 2024 eine separate IST-Kostenabrechnung vorzulegen.

Förderungsfähige Unternehmen:

Förderungsfähige Unternehmen in der Basisstufe und den Berechnungsstufen 2 bis 5 sind bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UstG sowie Unternehmen, die ein beheizbares Gewächshaus betreiben.

Neue Förderungsintensitäten für die Berechnung der Zuschusshöhe:

Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten in der Basisstufe bleibt ident zu jener des Energiekostenzuschusses 1 Q4:

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

P(FP) Arbeitspreis/Nettopreis pro Mengeneinheit der Förderungsperiode exkl. Steuern (zB. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer)

P(VZ) Arbeitspreis/Nettopreis pro Mengeneinheit des Vergleichszeitraumes (2021) exkl. Steuern

M Verbrauchsmenge der Förderungsperiode

Förderintensität und Grenzen der Basisstufe:

50 % der förderungsfähigen Kosten; Obergrenze EUR 2.000.000 (kumuliert über alle Antragsphasen von EKZ 1 und EKZ 2), Untergrenze EUR 1.500 (pro Förderungsperiode). Bei Gewächshäusern beträgt davon abweichend die Obergrenze in der Basisstufe EUR 250.000 (über beide Förderungsperioden des EKZ 2).

Förderungsintensitäten und Grenzen der Berechnungsstufen:

In den Berechnungsstufen müssen sich die Preise der förderungsfähigen Periode im Vergleich zum Jahr 2021 nicht mehr verdoppelt haben, sondern es ist nun eine Steigerung um den Faktor 1,5 nötig:

$$(P(FP) - (P(VZ) * 1,5)) * M$$

Berechnungsstufe	Förderungsintensität	Obergrenze	Untergrenze
2	50%	EUR 4.000.000	EUR 1.500
3	65%	EUR 50.000.000	EUR 4.000.000,01
4	80%	EUR 150.000.000	EUR 50.000.000,01
5	40%	EUR 100.000.000	EUR 4.000.000,01

Weiterhin ist in den Berechnungsstufen die geförderte Menge mit 70 % der verbrauchten Menge im selben Zeitraum des Jahres 2021 gedeckelt.

Bei der Ermittlung der Obergrenze in der Basisstufe und den Berechnungsstufen sind Energiekostenzuschüsse 2 von verbundenen Unternehmen sowie Energiekostenzuschüsse des förderungswerbenden Unternehmens und verbundenen Unternehmen gemäß den Förderungsprogrammen Energiekostenzuschuss 1 und Energiekostenzuschuss 1 Q 4 zu berücksichtigen.

Weitere Förderungsvoraussetzungen sind unter anderem:

- Selbstverpflichtungen zu Energiesparmaßnahmen,
- Verpflichtungen zum steuerlichen Wohlverhalten,
- Bonibeschränkung
- NEU: Verbot der Ausschüttung von Dividenden (analog zur bereits zu der im COVID-Ausfallbonus bestehenden Formulierung).

Bei Zuschüssen eines Unternehmens, die insgesamt (EKZ 1, EKZ 1 Q4 und EKZ 2) EUR 2 Mio. übersteigen, besteht darüber hinaus die Verpflichtung, bis 1. Jänner 2025 eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Jänner 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeit-äquivalente entspricht.

Erfordernis eines Betriebsverlusts oder einer EBITDA-Absenkung:

Bei allen Zuschüssen der Berechnungsstufe muss entweder ein negatives EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen ohne einmalige Wertminderungen) ohne Förderung in der beantragten Förderungsperiode (Betriebsverlustmethode) oder eine Absenkung des EBITDA der beantragten Förderungsperiode um mindestens 40 % gegenüber dem EBITDA derselben Periode des Jahres 2021 (EBITDA-Absenkungsmethode) nachgewiesen werden.

Dieses Erfordernis besteht auch bei Zuschüssen der Basisstufe, die die Zuschusshöhe von EUR 125.000 in einer Förderungsperiode übersteigen.

Für die Ermittlung des Betriebsverlusts/der EBITDA-Absenkung gelten grundsätzlich jene Ermittlungserleichterungen, die bereits im EKZ 1 Q4 vorgesehen waren.

Energieintensität:

Das Kriterium der Energieintensität ist für Zuschüsse der Berechnungsstufen 3 und 4 erforderlich. Energieintensiv sind Unternehmen, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten im Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3,0 % oder im Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 auf mindestens 6,0% des Produktionswertes belaufen. Bei der Ermittlung des Produktionswertes sind keine Änderungen vorgesehen.

Neue Stufe Berechnungsstufe 5:

In der neu hinzugekommenen Berechnungsstufe 5 können nicht energieintensive Unternehmen für über die Berechnungsstufe 2 hinausgehende Zuschusshöhen bis maximal EUR 100.000.000 in den Energiearten Strom, Erdgas sowie aus Strom und Erdgas direkt produzierte Wärme/Kälte gefördert werden.

Energiearten und Ermittlung der Förderungsparameter:

Förderungsfähige Energiearten:

- Strom (alle Stufen) (ausgenommen Gewächshäuser)
- Erdgas (alle Stufen)
- aus Strom oder Erdgas direkt erzeugte Wärme/Kälte (alle Stufen)
- Treibstoffe Benzin und Diesel (nur in der Basisstufe und nicht für Gewächshäuser)
- NEU: Holzpellets, Hackschnitzel, Heizöl (alle nur in der Basisstufe)

Die förderungsfähigen Kosten sind jeweils für eine Förderungsperiode zu ermitteln (keine Einzelbetrachtung auf Monatsbasis).

Die Berechnung der förderungsfähigen Kosten für die neuen Energiearten unterliegt der für die Basisstufe vorgesehenen Formel.

$$(P(FP) - P(VZ)) * M$$

Differenz des durchschnittlichen Nettopreises pro Tonne (Hackschnitzel und Holzpellets) bzw. pro Liter (Heizöl) in einer Förderungsperiode und des durchschnittlichen Nettopreises im Vergleichszeitraum 1.1.2021 – 31.12.2021 multipliziert mit der Verbrauchsmenge im förderungsfähigen Zeitraum. Unter dem Nettopreis ist der Preis pro Mengeneinheit exklusive Steuern (z.B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) zu verstehen, jedoch inklusive einer gemäß § 12 UStG nicht abzugsfähigen Vorsteuer, die sich auf den Nettopreis bezieht.

Die angeschaffte und verbrauchte Menge einer Förderungsperiode ist wie folgt zu ermitteln:

1. Sofern jährlich Inventuren durchgeführt werden, ist aufgrund der letzten zwei verfügbaren Jahresinventuren samt der in dem dazwischenliegenden Zeitraum durchgeführten Einkäufe ein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren. Werden Inventuren in kürzeren Abständen durchgeführt, so ist die Ermittlung sinngemäß zu dieser Bestimmung durchzuführen. Sofern dadurch der tatsächliche Verbrauch einer Förderungsperiode ermittelbar ist, ist kein durchschnittlicher Monatsverbrauchswert zu ermitteln, sondern auf diesen Wert abzustellen. Ist dies nicht möglich, dann
2. ist aufgrund der Einkäufe der letzten drei Jahre ein Durchschnittsmonatsverbrauch zu ermitteln. Dieser ist mit 6 (Anzahl der Monate einer Förderungsperiode) zu multiplizieren.
Also:

$$M = \frac{E_{j\ t22} + E_{j\ t21} + E_{j\ t20}}{6}$$

Wobei:

EJ die Jahresbezugsmenge ist.

t... das Kalenderjahr ist, für das die Jahresbezugsmenge ermittelt werden muss.

Die förderungsfähige Menge ist jedenfalls mit jener Menge begrenzt, die in der beantragten Förderperiode bezogen wurde.

Sonderfälle bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten:

Die in der Richtlinie zu EKZ 1 Q4 angeführten Sonderfälle werden beibehalten. Darüber hinaus sind unter anderem Regelungen für folgende Sonderfälle vorgesehen:

- Basisstufe Strom und Erdgas Berechnungsmodus: Ermittlung des Durchschnittspreises bei Energiegemeinschaften,
- Basisstufe Heizöl, Hackschnitzel und Holzpellets: Regelung, wenn keine Vergleichspreise 2021 vorliegen,
- Berechnungsstufen: Sonderregel betreffend Mengenermittlung bei staatlichen Betretungsverboten auf Grund der COVID-2019 Pandemie.